

## **BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich**

### **FAQ – für Versicherte**

#### **Fragen zur AHV/IV**

Für Fragen zur AHV oder zur IV (1. Säule) wenden Sie sich an die zuständige [Ausgleichskasse](#)<sup>i</sup>. Die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich ist Aufsichtsbehörde über Pensionskassen (2. Säule) und Stiftungen und deshalb für Fragen betreffend AHV/IV nicht der richtige Ansprechpartner.

#### **Streit mit der Pensionskasse**

Wenn Sie mit Ihrer Pensionskasse über die Höhe einer Leistung oder über den Anspruch auf eine Leistung streiten, ist die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich nicht die richtige Anlaufstelle. Für solche Leistungsstreitigkeiten ist das [Sozialversicherungsgericht](#)<sup>ii</sup> zuständig.

#### **Wer ist in einer Pensionskasse versichert?**

Arbeitnehmer sind in Ergänzung zur AHV/IV (1. Säule) auch in der Pensionskasse ihres Arbeitgebers (2. Säule) gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert. Obligatorisch ist diese Versicherung für alle Angestellten, die ein bestimmtes Mindesteinkommen erzielen. Dieses beträgt zurzeit Fr. 22'050.00 im Jahr (Stand 2023).

Die Versicherung gegen die Risiken Tod und Invalidität beginnt ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, das Sparen für das Alter in der Regel ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag.

#### **In welcher Pensionskasse bin ich versichert?**

Jeder Arbeitgeber muss entweder eine eigene Pensionskasse führen oder sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Er ist verpflichtet, seinen Angestellten den Namen und die Adresse der Pensionskasse, bei welcher er seine Mitarbeiter versichert hat, anzugeben.

Wenn Sie diesbezüglich keine Auskunft vom Arbeitgeber erhalten, müssen Sie sich an die zuständige Ausgleichskasse der AHV wenden. Diese führt ein entsprechendes Register und ist zur Auskunft verpflichtet. Ist Ihnen die zuständige AHV-Kasse nicht be-

kannt, wenden Sie sich an die [kantonale Ausgleichskasse](#) am Sitz des Arbeitgebers. Diese kann Ihnen die zuständige Kasse angeben.

### **Mein Arbeitgeber hat keine Pensionskasse, was kann ich tun?**

Jeder Arbeitgeber muss entweder eine eigene Pensionskasse führen oder sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Wenn er das nicht freiwillig tut, wird er zwangsweise bei der [Stiftung Auffangeinrichtung BVG<sup>iii</sup>](#) angeschlossen. Zuständig für die entsprechenden Abklärungen ist die Ausgleichskasse des Arbeitgebers. Ist Ihnen diese nicht bekannt, wenden Sie sich an die [kantonale Ausgleichskasse](#) am Sitz des Arbeitgebers.

### **Welche Leistungen sind in der Pensionskasse versichert?**

In der 2. Säule sind Sie in Ergänzung zur AHV/IV (1. Säule) gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

Die Pensionskasse zahlt Ihnen bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters eine Altersrente und/oder das angesparte Alterskapital aus. Im Falle Ihres Todes richtet die Pensionskasse Renten an Ihren Ehepartner oder eingetragenen Partner und an Ihre Kinder aus. Je nach Reglement kann es in diesem Fall auch für weitere Personen, namentlich für Konkubinatspartner, Leistungen geben. Schliesslich zahlt Ihnen die Pensionskasse eine Rente aus, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise erwerbstätig sein können (Invalidität).

Nähere Angaben zu den Leistungen können Sie dem Vorsorgeausweis entnehmen, den Sie jährlich von der Pensionskasse erhalten, sowie aus dem massgeblichen Vorsorgereglement.

### **Was gilt bei mehreren Teilzeitstellen?**

- Wenn Sie bei einem Arbeitgeber mehr als Fr. 22'050.00 (Stand 2023) verdienen, bei den anderen weniger, muss Sie der Arbeitgeber, bei dem Sie mindestens Fr. 22'050.- verdienen, bei seiner Pensionskasse versichern. Sie können auch das restliche Einkommen dort versichern, sofern das Reglement der Pensionskasse diese Möglichkeit vorsieht. Ansonsten können Sie sich für den Restbetrag bei der [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#) freiwillig versichern.
- Wenn Sie bei keinem Arbeitgeber mehr als Fr. 22'050.00 verdienen, insgesamt aber auf ein Einkommen von mehr als Fr. 22'050.00 (Stand 2023) kommen, können Sie sich entweder bei einer der Pensionskassen Ihrer Arbeitgeber, falls diese eine entsprechende Möglichkeit vorsehen, oder bei der [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#) freiwillig versichern.

Wenn Sie sich freiwillig versichern, sollten Sie die Arbeitgeber möglichst rasch darüber informieren, da diese erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung beitragspflichtig sind.

- Beträgt Ihr Einkommen insgesamt weniger als Fr. 22'050.00 (Stand 2023) besteht keine Möglichkeit der freiwilligen Versicherung.

### **Wo ist mein Guthaben?**

Bei Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses treten Sie automatisch auch aus der Pensionskasse aus. Dabei müssen Sie der Kasse angeben, auf welches Freizügigkeitskonto / welche Freizügigkeitspolice oder zu welcher neuen Pensionskasse das Geld zu überweisen ist. Wenn Sie das nicht tun, muss die Pensionskasse Ihr angespartes Guthaben (Freizügigkeits- oder Austrittsleistung) spätestens nach zwei Jahren an die Auffangeinrichtung überweisen. Dazu ist sie seit 2005 verpflichtet. Wenden Sie sich in einem solchen Fall an die [Stiftung Auffangeinrichtung BVG](#).

Handelt es sich um mögliche Guthaben aus Zeiten vor dem 1. Januar 2005, können Sie bei der [Zentralstelle 2. Säule<sup>iv</sup>](#) eine Anfrage einreichen. Die Zentralstelle 2. Säule ist die Verbindungsstelle zwischen den Pensionskassen und den Versicherten.

### **Wo erhalte ich weitere Auskünfte?**

In erster Linie sollten Sie sich an Ihre Pensionskasse wenden, z.B. an die Geschäftsstelle oder an einen der Arbeitnehmer-Vertreter.

Gratis-Auskünfte erhalten Sie von unabhängigen Experten jeden ersten Mittwoch im Monat (ausser im Januar und August) von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Die Daten und Adressen finden Sie auf der Homepage des Veranstalters, des Vereins für unentgeltliche BVG-Auskünfte (kurz: BVG-Auskünfte): [www.bvgauskuenfte.ch](http://www.bvgauskuenfte.ch)<sup>v</sup>.

Sind Sie rechtsschutzversichert, können Sie sich bei Ihrer Rechtsschutzversicherung über Ihre Rechte und Ansprüche erkundigen.

Schliesslich bieten einige Konsumentenzeitschriften ihren Abonnenten Beratung an, wie zum Beispiel der Beobachter oder der K-Tipp.

---

<sup>i</sup> Zuständige Ausgleichskasse für Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Zürich: [SVA Zürich](#), Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich.

<sup>ii</sup> Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8401 Winterthur, Tel. 052 268 10 10.

<sup>iii</sup> Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Standort Deutschschweiz, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich, Tel. 041 799 75 75.

<sup>iv</sup> Zentralstelle 2. Säule, Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. 031 380 79 75, [info@zentralstelle.ch](mailto:info@zentralstelle.ch).

<sup>v</sup> Adresse für Zürich: Kaumännischer Verband Schweiz, Reitergasse 9, 8004 Zürich, derzeit finden die Besprechungstermine jeweils am ersten Mittwoch des Monats von 17 Uhr bis 19 Uhr statt.